



Satzung des MSC-Westernbach e.V. DMV

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16.10.2005 gegründete Verein trägt den Namen MSC-Westernbach e.V. DMV.
2. Sitz des Vereins ist Westernbach, der Gerichtsstand ist Öhringen. Der Verein ist in das Vereinsregister in Öhringen eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) angeschlossen und erkennt die Bestimmungen dessen Satzung und seiner Ordnungen an.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist,
 - der Zusammenschluss von Freunden, die ideelle Zwecke des Motorsports und des Kraftfahrwesens verfolgen.
 - die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports.
 - die Vermittlung des Austausches sportlicher und technischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern.
 - die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.
Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des Vereinsvorstands müssen gleichzeitig Mitglieder im DMV sein (s. dessen Satzung). Hierzu stellt der DMV auf Anforderung entsprechende Beitrittserklärungen zur Verfügung.
2. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Mitgliedsantrags des MSC-Westernbach e.V. DMV zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
4. Minderjährige haben ihrer Bewerbung um die Vereinsmitgliedschaft das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft, Ausübung der Mitgliederrechte und Erfüllung der Mitgliederpflichten anzufügen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet sein. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller.



6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.
7. Die Mitgliedschaft endet durch,
 - Tod, Austritt oder Ausschluss.
8. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Kündigung an den Vorstand spätestens zum 1.10. des laufenden Jahres erfolgen.
9. Eine Austritterklärung mit fristgerechter Kündigung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht der Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
11. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
12. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen ehemalige Mitglieder Ausweise, Abzeichen und Schriftzüge des MSC-Westernbach nicht mehr benutzt (sofern vorhanden) werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
13. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn ein Mitglied.
 - gegen die Satzung oder gegen aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und des Ansehen des Vereins verstoßen hat.
 - nach Ende des Geschäftsjahres mit der vollständigen Entrichtung des Vereinsjahresbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand bis zum 31.03. des nächstfolgenden Geschäftsjahres nicht bezahlt.
 - sonstige finanziellen Verpflichtungen (z.B. vom Verein verauslagte Lizenzgebühren, Startgelder usw.) dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
 - Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken.
 - ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins vorliegt.
14. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat nach der Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör über einen solchen Antrag zu entscheiden.
15. Die Mitgliedschaft eines ausgeschlossenen Mitgliedes ruht, sobald das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist. Das Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes unverzüglich das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem Vorstand abzugeben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden. Vorausgesetzt das Mitglied hat das 18. Lebensjahr erreicht.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsportes zu verlangen. Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres sind Mitglieder auch wählbar.
4. Mitglieder unter 14 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederrechte insbesondere das Stimmrecht ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein und den DMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. sich besonders bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich zu verhalten.
3. den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen.
4. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in ihrem Auftrag tätigen Organe in allen Vereinsangelegenheiten sinngemäß zu befolgen.
5. den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
6. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten wirtschaftlichen Schaden zu ersetzen.

Gesonderte Pflichten der Mitglieder z.B. Arbeitsdienst an dem Motorsportgelände werden im Mitgliedsantrag und der Geländeordnung geregelt und sind für jedes Mitglied bindend.

§6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik des Kraftwesens, den Verein oder Vereinsmitgliedern besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitglieder des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§7 Organe

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung

§8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres einberufen werden. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere,
 - Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben.
 - Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - Die Wahl des Vorstandes und die Erteilung für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien.
 - Berufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
 - Die Entscheidung über jede Änderung der Satzung.
 - Die Entscheidung über die Auflösung des Vereines.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.



6. Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und die Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.
7. Das Präsidium des DMV ist unter der Anschrift der DMV-Hauptgeschäftsstelle zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Auf Anforderung sind dem DMV das Protokoll sowie die Anwesenheitsliste jeder Hauptversammlung zu übersenden.
8. Bei Entscheidung über Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Schriftliche (geheime) Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.
10. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zur Durchführung anstehender Wahlen zu berufen.
11. Die Gültigkeit der Wahl ist dem Schriftführer von dem Wahlleiter ausdrücklich zu bestätigen.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem von der Versammlung berufenen Protokollführer - in der Regel der Vereinsschriftführer - zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - 1. Kassier
 - 2. Kassier
 - 1. Schriftführer
 - 1. Platzwart
 - 2. Platzwart
2. Die Inhaber von Ehrenämtern können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens handelt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt und endet jeweils mit einer Hauptversammlung. Alle Vorstände werden auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, bei Bedarf können mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden, dies entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für die Ziele und Zwecke des Vereins zu erfolgen.
5. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 1. Kassier und dem 2. Kassier. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere
 - Die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - Die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
 - Einsetzen von Ausschüssen, wenn dies erforderlich ist.



7. Der Vorstand ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
8. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
9. In wichtigen Angelegenheiten die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung der selbigen warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf keiner Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Außer bei § 3 Punkt 5 ist eine 2/3 Mehrheit nötig.
11. Vorstandssitzungen erfolgen turnusgemäß, können jedoch bei Notwendigkeit von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von 1 Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
12. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse schriftlich aufzunehmen sind. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
13. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
14. Steht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Verfügung, ist die Vorstandschaft berechtigt durch einen Vorstandsbeschluss eine Ersatzperson kommissarisch zu benennen, welche von der nächst möglichen ordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden muss. Geschieht dies nicht, muss die Wahl wiederholt werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Tätigkeit der Kassenprüfung wird vom 2. Kassier ausgeführt. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist dem Kassenprüfer Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
3. Die Kassenprüfung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung so rechtzeitig statt, dass er ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann. Der Kassenprüfer ist der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen einen Ausschussleiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen.

§13 Beiträge

1. Über Art und Höhe von Beiträgen auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Vorstandschaft. Beiträge werden in KW50 jeden Jahres fällig. Beim Eintritt sind ein Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten.



§14 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Jedoch müssen diese, bei Einspruch von mehr als $\frac{1}{4}$ der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer bei Punkt 8 in §8 wofür eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich ist.

§15 Protokollführung

1. Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle sind auf Verlangen den Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstandes zur Einsicht vorzulegen.

§16 Haftung

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Vorstände sowie Vereinsmitglieder können nicht haftbar gemacht werden.
2. Ein Haftungsausschluss gegenüber dem Verein, Vorstände, Mitglieder und Besitzer für die vom Verein genutzten Gebäude, Wiesen oder sonstige Einrichtungen werden in dem Haftungsausschluss im Mitgliedsantrag geregelt und sind für alle Mitglieder des Vereines bindend.

§17 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben zum Zweck des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und dachbezogene Verhältnisse ihrer Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Zweiflingen, mit der Auflage, dieses ausschließlich für Neuerungen und Erweiterungen der Ortschaft Westernbach zu verwenden, welche dem Allgemeinwohl der Bürger dienen, wie z.B. Kinderspielplatz, Dorfgemeinschaftshaus oder Dorfplatz. Des Weiteren sind der letzte amtierende 1. sowie 2. Vorstand des Vereines (zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung) von der Gemeinde in das Entscheidungsgremium für die Verwendung aufzunehmen und haben darin auch gleichermaßen stimmberechtigt zu sein wie z.B. Gemeinderatsmitglieder.



Die vorstehende Satzung wurde Unterschreiben von:

- 1. Vorstand Achim Strebel _____
- 2. Vorstand Stefan Giebler _____
- 1. Kassier Alexander Fuchs _____
- 2. Kassier Anita Strebel _____
- 1. Schriftführer Andreas Minde _____
- 1. Platzwart Jochen Hörner _____
- 2. Platzwart Jan Kyre _____

Ort, Datum

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 10.01.2015 in Westernbach geändert.
Sie tritt ab diesem Tag in Kraft. Vorhergehende Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.